

# Einladung

zur **14.** Sitzung des **Hauptausschusses** am **Dienstag**, den **20.11.2007** um **16:00 Uhr** im Sitzungssaal des Hauses **Burgstraße 8**.

Radevormwald, 08.11.2007

Dr. Josef Korsten  
Bürgermeister

## **Tagesordnung: (Öffentlicher Teil)**

1. Niederschrift über die 13. Sitzung des Hauptausschusses vom 21.08.2007 (öffentlicher Teil)
2. Anregung gem. § 24 GO zur Energiezukunft von Herrn Felix Staratschek
3. Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2008
4. Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen 2008
5. Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung 2008
6. Gebühren für die Abfallentsorgung des Jahres 2008
7. Änderung der Vergnügungssteuersatzung
8. Erlass einer Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2008
9. Änderung der Hundesteuersatzung
10. Änderung des Stellenplanes
11. Mitteilung und Fragen

## **(Nichtöffentlicher Teil)**

12. Niederschrift über die 13. Sitzung des Hauptausschusses vom 21.08.2007 (nichtöffentlicher Teil)
13. Grundstücksangelegenheiten  
Verlängerung von Pachtverträgen
14. Vergaben  
Beschaffung einer Kleinkehrmaschine
15. Mitteilungen und Fragen

### **Bau und Betrieb eines Krematoriums**

Der ursprünglich für die 14. Sitzung des Hauptausschusses vorgesehene Tagesordnungspunkt zum Thema „Bau und Betrieb eines Krematoriums“ entfällt.

Die Bauherrengemeinschaft Dischleid – Krause – Rehmes - hat mit Schreiben vom 05.11.2007 ihre Bewerbung zurückgezogen.

Eine Kopie dieses Schreibens ist zur Kenntnis beigefügt.

### **Aufhebung der Verschwiegenheitspflicht des Geschäftsführers der Stadtwerke GmbH**

Die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke GmbH, die hierüber entscheiden muss, findet erst am 27.11.2007 statt.

Eine Aussage von Herrn Kuhl zum Rechtsstreit Stadtwerke/Buck im Hauptausschuss ist daher zur Zeit noch nicht möglich.

Das Schreiben der Stadtwerke GmbH zu diesem Sachverhalt ist zur Kenntnis beigefügt.

Rolf Voß

Stadt Radevormwald  
Fachbereich Bauverwaltung  
z.H. Herrn Burkhard Klein  
Hohenfuhrstraße 13  
42477 Radevormwald

Sehr geehrter Herr Klein,

hiermit ziehen wir unsere Bewerbung zum Bau und Betrieb eines Krematoriums in Radevormwald zurück.

Begründung:

1. Inklusive unseres ersten Bauvorhabens, befanden wir uns in den letzten drei Jahren in einem zeitlichen Wettlauf mit Bauvorhaben anderer Krematorien in Nordrheinwestfalen. Jetzt hat die Grundsteinlegung eines Krematoriums in unserem Einwirkungsbereich stattgefunden und ein weiteres hat sich konkretisiert. Daher sehen wir für uns am Standort Radevormwald keine Zukunft mehr.
2. Die durch den Bau dieser Krematorien entstehenden Verluste von Einäscherungen, sind für uns vermutlich nicht zu kompensieren und würden ein erhebliches Geschäftsrisiko darstellen.
3. Die zum jetzigen Zeitpunkt bestehende Einschränkung der Einäscherungszahlen seitens der Stadt Radevormwald, lässt sich mit unseren hohen Baukosten nicht vereinbaren. Aus wirtschaftlicher Sicht müssten beide Ofenlinien nahezu ausgelastet sein. Wir sind uns nicht sicher, ob es von Seiten der Stadt möglich ist, diese Einschränkung aufzuheben.
4. Die ablehnende Haltung gegen den Bau und Betrieb eines Krematoriums auf dem Kommunalfriedhof, aus Teilen der Bevölkerung und Teilen der hiesigen Politik, lassen uns vermuten, dass es noch ein langer Weg sein würde und viel Zeit in Anspruch nehmen wird dieses Bauvorhaben durchbringen zu wollen. Diese Zeit haben wir nicht mehr.

Wir möchten uns ausdrücklich für die sehr gute Zusammenarbeit mit der Stadt Radevormwald bedanken und verbleiben mit freundlichen Grüßen

i.A. Ralf Krause

Stadtwerke  
Radevormwald GmbH

Am Gaswerk 13  
42477 Radevormwald

Tel.: 0 21 95 / 91 31 - 0  
Fax: 0 21 95 / 91 31 - 40

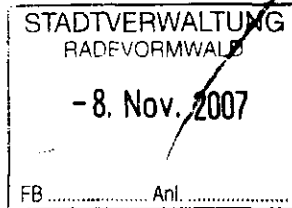
www.s-w-r.de  
info@s-w-r.de



Stadtwerke Radevormwald GmbH · Postfach 1670 · 42465 Radevormwald

Herrn Bürgermeister  
Dr. Josef Korsten  
Stadt Radevormwald  
Hohenfuhrstraße 13

42477 Radevormwald



Ihre Zeichen	Ihre Nachricht	Unsere Zeichen Ku/Bi	Telefon 91 31-50	E-Mail a.kuhl@s-w-r.de	Datum 06.11.07
--------------	----------------	-------------------------	---------------------	---------------------------	-------------------

**Ihr Antrag vom 22.08.2007  
Stadtwerke Radevormwald GmbH ./ Buck**

Sehr geehrter Herr Dr. Korsten,

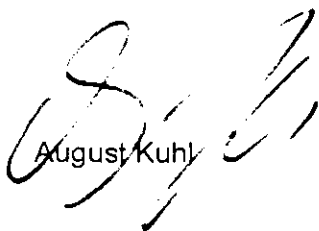
zu Ihrer Information teilen wir Ihnen mit, dass zur Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Radevormwald GmbH am 27. November 2007 um 14:00 Uhr form- und fristgerecht eingeladen wurde.

Unter Tagesordnungspunkt 1 wird über Ihren Antrag im Rechtsstreit Stadtwerke Radevormwald GmbH ./ Buck hier Aufhebung Verschwiegenheitspflicht des Geschäftsführers entschieden.

Über den Ausgang der Gesellschafterversammlung werde ich Sie im Anschluss informieren und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Stadtwerke Radevormwald GmbH

  
August Kuhl

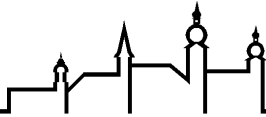
Geschäftsführer:  
August Kuhl

Vors. des Aufsichtsrates:  
Dietmar Stark

Verwaltungssitz:  
Radevormwald

Handelsregister:  
Köln HR B 38080

Steuer-Nr.:  
221/5759/0367



**Vorlage**

zu Tagesordnungspunkt Nr. 2 der 14. Sitzung des **Hauptausschusses** am **20.11.2007**

Öffentlicher Teil                       Nichtöffentlicher Teil

**Tagesordnungspunkt:**

**Anregung nach § 24 der Gemeindeordnung  
hier: Energiezukunft für Radevormwald**

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Sitzungstermin:</b>
Hauptausschuss	20.11.2007

<b>Beschlussentwurf:</b>

<b>Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:</b>		
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produkt	Haushaltsjahr
Vorgesehen im	<input type="checkbox"/> Ergebnisplan	<input type="checkbox"/> Finanzplan
Haushaltsmittel	<input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung

**Erläuterung:**

Die Hauptsatzung der Stadt bestimmt in § 6 Absatz 3, dass Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern gem. § 24 GO NRW an den Bürgermeister vom Hauptausschuss erledigt werden.

Herr Felix Staratschek hat per E-Mail am 01.10.2007 eine Anregung zum Thema "Energiezukunft für Radevormwald" eingereicht, die als Anlage beigefügt ist.

Hierüber muss der Hauptausschuss entscheiden.

<b>Federführendes Dezernat:</b>	<b>Beteiligtes Dezernat:</b>	<b>Der Bürgermeister</b>
<b>Unterschrift</b>	<b>Datum</b>	<b>Unterschrift</b>
		<b>Datum</b>

**Von:** Bornewasser, Verena  
**Gesendet:** Montag, 1. Oktober 2007 07:06  
**An:** Korsten, Josef  
**Betreff:** WG: Anregung nach §24 Gemeindeordnung, zur Energiezukunft

-----Ursprüngliche Nachricht-----

**Von:** Felix Staratschek [mailto:fstaratschek@web.de]  
**Gesendet:** Sonntag, 30. September 2007 16:50  
**An:** chatling@gmx.de; info@oedp-nrw.de; kryo@gmx.de; redaktion.radevormwald@bergische-morgenpost.de; rz@rga-online.de; stadt@radevormwald.de  
**Betreff:** Anregung nach §24 Gemeindeordnung, zur Energiezukunft

Einwohneranregung nach § 24 Gemeindeordnung

Abs. Felix Staratschek, Freiligrathstr. 2, 42477 Radevormwald 02195/8592

Stellvertr. Vors. der Ökologisch Demokratische Partei (ÖDP) Bergisch Land/ Wuppertal

Betrifft: Energiezukunft für Radevormwald

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Energiefrage ist eine Zukunftsfrage. Eine Fläche von 60 mal 60 km würde ausreichen, Deutschland mit Solarstrom zu versorgen (1% der Landesfläche), Windenergie, Erdwärme, Biomasse und Energieeffizienz liefern weitere Potentiale.

Fossile Energien werden künftig knapper ( [www.peakoil.de](http://www.peakoil.de) ), selbst die Kohlevorräte wurden nach unten korrigiert, so daß Kriege und Konflikte um die knapper werdenden Ressourcen nicht auszuschließen sind. Das gleiche gilt für energieinduzierte Wirtschaftskrisen.

Dem möglichen Krisen kann man jedoch entkommen durch Energieautonomie, so der Träger des alternativen Nobelpreises, Herrmann Scheer ([www.eurosolar.org](http://www.eurosolar.org)).

**Dazu gibt es ein Filmprojekt, mit dem weitere Menschen über die Chancen einer umweltfreundlichen Energiezukunft ohne Rohstoffkrisen und Kriege und Umweltzerstörung möglich ist:**

[www.energyautonomy.org](http://www.energyautonomy.org)

Ich bitte die Stadt Radevormwald und den Stadtrat, sich diesem Projekt anzuschließen. Für einen Förderbaustein zur Finanzierung des Films sind 1000 Euro nötig. Diese sind leicht aufgebracht, wenn alle Stadträte sich diesen Betrag teilen. Die Förderer erhalten pro Baustein später 50 CD mit dem Film. Diese CD können an Schulen, Kirchen, Vereine, etc. gegeben werden, um den Film mit seinem Anliegen noch bekannter zu machen. Ferner wird Radevormwald so in ein Netzwerk integriert, das aktiv an der Umsetzung der Energieautonomie arbeitet. Reiche Leute investieren bereits heute in Aktien der Umweltbranche. Es wird für Radevormwald nur Vorteile bringen, hier an vorderster Linie des Aufbaues einer neuen Energieversorgung mitzuwirken.

Wenn die Mitglieder des Stadtrates für die Stadt den ersten Baustein kaufen, kann auch ein Spendenaufruf an die Öffentlichkeit gegeben werden, mit der Bitte dafür zu spenden, das weitere Bausteine erworben werden können. An die Spender werden dann alle CD verlost, die nicht an Schulen, Vereine, etc. gegeben wurden.

Die Stadt Radevormwald kann im Kreis dafür werben, das weitere Orte an diesem Projekt teilnehmen. 1000 Euro sind nicht viel für die Stadt und die Ratsmitglieder, aber viel für eine einzelne Person. Mit dieser Aktion kann Radevormwald es jeden ermöglichen, nach seinen finanziellen Ressourcen einen kleinen Beitrag für das Filmprojekt zu geben.

"Radevormwald lebt sauber" steht auf Plakaten. es wäre schön, wenn verstärkt daran gearbeitet wird, wenn das auch für die Energieversorgung gälte.

Mit freundlichen Gruß,

Felix Staratschek / ÖDP- Bergsich Land

Anhang: weitere Links zum Thema:

[www.sfv.de](http://www.sfv.de) , [www.sonnenseite.com](http://www.sonnenseite.com) , <http://ews-schoenau.de> , [www.foes.de](http://www.foes.de) ,  
[www.atomausstiegselbermachen.de](http://www.atomausstiegselbermachen.de) , [www.BAUM-ev.de](http://www.BAUM-ev.de)



Auch bei der Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren für die Durchführung des Sommerdienstes in der Innenstadt wurde eine Entnahme aus der Gebührenaussgleichsrücklage eingerechnet. Nach Entnahme des Betrages in Höhe von 3.610,-- € ist die Gebührenaussgleichsrücklage aufgebraucht.

### **III. Straßenreinigungsgebühren Winterdienst**

Durch den vergangenen milden Winter 06/07 konnten die Kosten des Betriebshof zum Vorjahr von 228.900 € auf einen Ansatz für das Jahr 2008 in Höhe von 197.300 € gesenkt werden. Die ist bedingt durch die seit Jahren gängige Praxis, die durchschnittlichen Kosten aus den vergangenen vier Winterperioden in die nächste Kalkulation einzubeziehen. Dennoch müssen die Gebühren für die Durchführung des Winterdienstes im kommenden Jahr angehoben werden.

Die Erhöhung der Winterdienstgebühr ist aus den gestiegenen einzubeziehenden Beträgen zur Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren begründet. Der einzubeziehende Fehlbetrag aus den Gebührenabrechnungen der Jahre 2005/2006 berechnet sich für die Kalkulation 2008 auf 69.344 €.

Die Gebühr pro lfdm. Winterdienst für das Jahr 2008 steigt auf 1,60 €. Das bedeutet für die Gebührenpflichtigen gegenüber dem Vorjahr eine Mehrbelastung von 0,11 € pro lfdm Grundstücksfront.

Eine Gebührenaussgleichsrücklage für den Winterdienst existiert nicht mehr.

### **IV. Sonstiges**

Die im Bereich Laaker Felder entstandenen Straßen sind dem öffentlichen Verkehr gewidmet worden und in das Straßenverzeichnis gem. § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung mit dem Übertragungsmerkmal "G" übernommen. Damit wird die Gehwegreinigung Sommer- und Winterdienst auf die Anlieger übertragen.

Federführendes Dezernat:		Beteiligtes Dezernat:		Der Bürgermeister	
<b>Unterschrift</b>	<b>Datum</b>	<b>Unterschrift</b>	<b>Datum</b>	<b>Unterschrift</b>	<b>Datum</b>

<b>Kalkulation der Straßenreinigungsgebühr für das Jahr 2008</b> <b>Winterdienst</b>
---

	<b>2008</b>	<b>2007</b>
<b>I. Ausgaben:</b>		
Fortbildung Personal	<b>300,00 Euro</b>	300,00 Euro
Straßenwinterdienst	<b>49.000,00 Euro</b>	47.000,00 Euro
amtl. Bekanntmachungen	<b>20,00 Euro</b>	20,00 Euro
Sachkosten Winterdienst	<b>10.000,00 Euro</b>	9.700,00 Euro
Verwaltungskosten	<b>4.530,00 Euro</b>	4.180,00 Euro
Erstattung Aufwand Betriebshof	<b>197.300,00 Euro</b>	228.900,00 Euro
	<b>261.150,00 Euro</b>	290.100,00 Euro
Außenbereich	41% <b>107.071,50 Euro</b>	41% 118.941,00 Euro
im Zusammenhang beb. Ortslage	59% <b>154.078,50 Euro</b>	59% 171.159,00 Euro
	<b>261.150,00 Euro</b>	290.100,00 Euro
einzubehaltende Kosten	<b>154.078,50 Euro</b>	171.159,00 Euro
<b>II. Einnahmen:</b>		
abz. öffentl. Interesse	10,0% <b>15.408,00 Euro</b>	10,00% 17.115,90 Euro
Zinsen für d. Sonderrücklage	<b>0,00 Euro</b>	0,00 Euro
Entnahme aus Rücklage	<b>0,00 Euro</b>	0,00 Euro
	<b>138.670,50 Euro</b>	154.043,10 Euro
durch Geb.-aufkommen zu decken:	<b>69.344,00 Euro</b>	<b>38.652,00 Euro</b>
Deckung Fehlbetrag aus Vorjahren		
	<b>208.014,50 Euro</b>	192.695,10 Euro
Berechnung der Gebühr	<b>130.030 lfdm</b>	129.069 lfdm
zu berücksichtigende Frontmeter		
<b>Gebühr pro lfdm</b>	<b>1,60 Euro</b>	1,49 Euro

<b>Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2008 Innenstadtbereich</b>
--

	<b>2008</b>	2007
<b>I. Ausgaben:</b>		
Verwaltungskosten	310,00 Euro	290,00 Euro
amtl. Bekanntmachungen	10,00 Euro	10,00 Euro
Fortbildung Personal	0,00 Euro	0,00 Euro
Erstattung Aufwand Betriebshof	38.900,00 Euro	40.200,00 Euro
Entsorgungskosten Kehrricht	2.500,00 Euro	2.500,00 Euro
	41.720,00 Euro	43.000,00 Euro
<b>II. Einnahmen:</b>		
Abzug d. öffentl. Interesses	15.645,00 Euro	16.125,00 Euro
Zinsen aus Sonderrücklage	37,00 Euro	80,00 Euro
Entnahme aus Rücklage	3.610,00 Euro	4.350,00 Euro
	22.428,00 Euro	22.445,00 Euro
Durch Geb.-aufkommen zu decken:	22.428,00 Euro	22.445,00 Euro
Berechnung d. Gebühr pro lfdm	22.428,00 Euro	22.445,00 Euro
zu berücksichtigende Frontmeter	3.512,00 lfdm	3.512,00 lfdm
<b>Gebühr pro lfdm</b>	<b>6,39 Euro</b>	6,39 Euro

<b>Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2008 übriger Stadtbereich</b>
---

	2008	2007
<b>I. Ausgaben:</b>		
Verwaltungskosten	<b>8.740,00 Euro</b>	8.070,00 Euro
amtl. Bekanntmachungen	<b>10,00 Euro</b>	10,00 Euro
Fortbildung Personal	<b>150,00 Euro</b>	150,00 Euro
Zahlung an Reinigungsuntern.	<b>66.000,00 Euro</b>	65.200,00 Euro
Entsorgungskosten Kehrricht	<b>2.000,00 Euro</b>	1.900,00 Euro
Erstattung Aufwand Bauhof	<b>34.600,00 Euro</b>	34.900,00 Euro
	<b>111.500,00 Euro</b>	110.230,00 Euro
<b>II. Einnahmen:</b>		
abz. öffentl. Interesse 10,0%	<b>11.150,00 Euro</b>	11.023,00 Euro 10,0%
Einnahmen Zinsen aus Rücklage	<b>5,00 Euro</b>	0,00 Euro
Entn. aus Sonderrücklage	<b>441,00 Euro</b>	0,00 Euro
	<b>99.904,00 Euro</b>	99.207,00 Euro
Durch Geb.-Aufkommen zu decken	<b>99.904,00 Euro</b>	
Berechnung der Gebühr	<b>99.904,00 Euro</b>	99.207,00 Euro
Frontmeter	<b>101.813,00 lfdm</b>	100.860,00 lfdm
<b>Gebühr pro lfdm</b>	<b>0,98 Euro</b>	0,98 Euro

**Satzung vom**  
**über die 21. Änderung der Satzung**  
**über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der**  
**Stadt Radevormwald**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV.NW:S. 666/SGV.NW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV.NW.S. 712/SGV. 610) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am ..... folgende 21. Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

**In § 6 Abs. 4 wird der Gebührensatz c) geändert und wie folgt neu gefasst:**

**c) 1,60 Euro/lfdm**

**Artikel 2**

Das Straßenverzeichnis gem. § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

Im Bereich I. Stadt wird hinter dem Eintrag Grabenstr. der Eintrag „Haferstr.“ neu gesetzt und mit dem Übertragungsmerkmal „G“ versehen.

Hinter dem Eintrag Laakbaum wird der Eintrag „Laaker Felder“ neu gesetzt und mit dem Übertragungsmerkmal „G“ versehen.

Hinter dem Eintrag Röntgenstr. wird der Eintrag „Roggenstr.“ neu gesetzt und mit dem Übertragungsmerkmal „G“ versehen.

Hinter dem Eintrag Weidenweg wird der Eintrag „Weizenstr.“ neu gesetzt und mit dem Übertragungsmerkmal „G“ versehen.

**Artikel 3**

Die 21. Änderungssatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.



Als Entnahme aus der Gebührenaussgleichsrücklage fließen 20.000 € kostenmindernd in die Kalkulation für das Jahr 2008 ein.

Letztmalig ist ein Betrag zur Deckung des Fehlbetrages aus der Abrechnung des Jahres 2005 zu berücksichtigen.

Der Wupperverband erstattet der Stadt Radevormwald jährlich einen Betrag in Höhe von 16.000 € als Aufwandsentschädigung für den Betrieb der Abschlagstelle im Industriegebiet Mermbach.

Die Gebühr für die Kleinkläranlagen bleibt mit 39,27 € pro Ausfuhr (Unternehmerkosten) gegenüber dem Vorjahr unverändert. Der zur Abdeckung der weiteren Kosten als Gebühr pro cbm Frischwasserverbrauch zu erhebende Gebühr kann von bisher 2,41 € auf 1,81 €/cbm Frischwasserbezug gesenkt werden.

Auch die Benutzer einer sonstigen Grube profitieren im Jahr 2008 von einer leichten Gebührensenkung. Hier beträgt die Gebühr für die Grubenentleerung 6,35 €. Das sind 0,05 € weniger als im Jahr 2007.

<b>Federführendes Dezernat:</b>		<b>Beteiligtes Dezernat:</b>		<b>Der Bürgermeister</b>	
<b>Unterschrift</b>	<b>Datum</b>	<b>Unterschrift</b>	<b>Datum</b>	<b>Unterschrift</b>	<b>Datum</b>

**Kalkulation der Abschlagstelle für das Jahr 2008**

**Unternehmerkosten**

<b><u>Kleinkläranlagen</u></b>	319	382
Ausfuhren im Jahr 2006	382	Ausfuhren. x 33,00 Euro / Ausfuhr + 19 %
Abschlagsmenge	1602 cbm	MwSt

<b>Berechnung:</b>		12.606,00 €	
Mehrwertst. +	19%	2.395,14 €	
		15.001,14 €	<b>15.100,00 €</b>

<b><u>san.bed. Gruben</u></b>	104	
Abschlagsmenge	7340 cbm	7340 cbm Abschlagsmenge x 4,80 Euro / cbm ausgefahrenen Grubenhalt + 19 % MwSt

<b>Berechnung:</b>	=	35.232,00 €	
Mehrwertst. +	19%	6.694,08 €	
		41.926,08 € rd.	<b>42.000,00 €</b>
z.zgl. Pauschale f. Grubenentl. bis 5cbm			rd. <b>2.900,00 €</b>
Berechnung der Unternehmerkosten			<b>44.900,00 €</b>

**60.000,00 €**

**Umlage Verwaltung**

41.320,00 €	:	423 Gruben
	=	97,68 Euro

<b>Kleinkl.anlagen</b>	319	97,68 € =	31.160,95 €	31.160,00 €
<b>sonst. Gruben</b>	<u>104</u>	97,68 € =	10.159,05 €	10.160,00 €
	423		41.320,00 €	<b>41.320,00 €</b>

**Verschmutzerbeitrag** **130.000,00 €**

insgesamt zu zahlen		130.000,00 €	
Bemessungsgrundlage	1564 Einwohner		
davon			
<b>Kleinkläranlage</b>	1182 Einwohner	98.248,08 €	98.250,00 €

<b>sonstige Gruben</b>	382	Einwohner	31.751,92 €	31.750,00 €
			130.000,00 €	130.000,00 €

### Umlage Abschlagstelle

	6.800,00 €	:	8.942 cbm	
		=	0,76 €	
<b>Kleinkl.anlage</b>	1.602 cbm	x	0,76 €	
		=	1.218,25 €	1.220,00 €
<b>sonst. Gruben</b>	7.340 cbm	x	0,76 €	
		=	5.581,75 €	5.580,00 €
				<b>6.800,00 €</b>

### Umlage Erstattung Wupperverband für die Betreuung der Abschlagstelle

Erstattungsbetrag	2008	16.000,00 €		
Bemessungsgrundlage	1564	Einwohner		
davon				
<b>Kleinkläranlage</b>	1182	Einwohner	12.092,07 €	12.100,00 €
<b>sonstige Gruben</b>	382	Einwohner	3.907,93 €	3.900,00 €
	1564		16.000,00 €	16.000,00 €
				<b>16.000,00 €</b>

### Umlage Entnahme Rücklage

			20.000,00 €	
<b>Kleinkläranlagen</b>	319	75,41 %	15.082,74 €	15.000,00 €
<b>sonst. Gruben</b>	104	24,59 %	4.917,26 €	5.000,00 €
insges.	423	100, %	20.000,00 €	<b>20.000,00 €</b>

### Umlage Deckung Fehlbetrag Abrechnung 2005

#### III. Rate aus Fehlbetrag 2005

**11.680,00 €**

<b>Kleinkläranlagen</b>	319	75,41 %	8.808,32 €	8.810,00 €
<b>sonst. Gruben</b>	104	24,59 %	2.871,68 €	2.870,00 €
insges.	423	100, %	11.680,00 €	<b>11.680,00 €</b>

**Umlage Verzinsung Rücklage**

Zinsen 2008			470,00 €		
Kleinkl.anlagen	319	75,41 %	354,44 €	355,00 €	
sonst.Gruben	<u>104</u>	<u>24,59 %</u>	115,56 €	115,00 €	
	423	100, %	470,00 €	<b>470,00 €</b>	

**Gebührenberechnung:**

**Kleinkläranlage**

Unternehmerkosten	15.001,14 €	=	<b>39,27 €</b>	2007
Ausfuhren	<u>382</u>			39,27 €
			<b>Gebühr pro Entl.</b>	Gebühr pro Entl.

Gesamtkosten	127.085,00 €			
abzgl. Unternehmer	<u>./. 15.001,14 €</u>			
	112.083,86 €			

Kosten	112.083,86 €	=	<b>1,81 €</b>	2007
Frischwasser cbm	<u>61.973</u>			2,41 € pro cbm
			<b>Gebühr pro cbm</b>	Frischwasser
			<b>Frischwasser</b>	

**sonst. Gruben**

Kosten	86.245,00 €	=	<b>6,35 €</b>	2007
Frischwasser cbm	<u>13.582</u>			6,40 € pro cbm
			<b>Gebühr pro cbm</b>	Frischwasser
			<b>Frischwasser</b>	

### Gebührenkalkulation für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen für das Jahr 2008

	2007	2008	Vorkostenstelle		Endkostenstellen			
			Verwaltung	Abschlagstelle	Kleinkläranlage	Feste Gruben		
Verwaltungskosten Abschl.	8.800,00 Euro	<b>8.250,00 Euro</b>	8.250,00 Euro					
amtl. Bekanntmachungen	50,00 Euro	<b>50,00 Euro</b>	50,00 Euro					
Verwaltungskosten	28.800,00 Euro	<b>30.220,00 Euro</b>	30.220,00 Euro					
Fortbildung des Personals	500,00 Euro	<b>500,00 Euro</b>	500,00 Euro					
Verwaltungsk.Stadtwerke	2.200,00 Euro	<b>2.300,00 Euro</b>	2.300,00 Euro					
Unternehmerkosten	90.000,00 Euro	<b>60.000,00 Euro</b>			15.100,00 Euro	44.900,00 Euro		
Verschmutzerbeitrag	140.000,00 Euro	<b>130.000,00 Euro</b>			98.250,00 Euro	31.750,00 Euro		
Betriebskosten Abschl.st.	1.600,00 Euro	<b>1.600,00 Euro</b>		1.600,00 Euro				
Kalk. Abschreibung	4.220,00 Euro	<b>4.400,00 Euro</b>		4.400,00 Euro				
Kalk. Zinsen	900,00 Euro	<b>800,00 Euro</b>		800,00 Euro				
<b>1. Zwischensumme</b>	277.070,00 Euro	<b>238.120,00 Euro</b>	41.320,00 Euro	6.800,00 Euro	113.350,00 Euro	76.650,00 Euro		
Umlage Verwaltung			/.	41.320,00 Euro	+	31.160,00 Euro	10.160,00 Euro	
Umlage Abschlagstelle				/.	+	6.800,00 Euro	1.220,00 Euro	5.580,00 Euro
Umlage Erstattung Wupperve	/.	16.000,00 Euro	<b>16.000,00 Euro</b>		/.	12.100,00 Euro	3.900,00 Euro	
Umlage Entnahme Rückl.	/.	0,00 Euro	<b>20.000,00 Euro</b>		/.	15.000,00 Euro	5.000,00 Euro	
Umlage Verzinsung Rückl.	/.	0,00 Euro	<b>470,00 Euro</b>		/.	355,00 Euro	115,00 Euro	
Umlage Deckung Fehl.	+	33.455,00 Euro	<b>11.680,00 Euro</b>		+	8.810,00 Euro	2.870,00 Euro	
<b>2. Zwischensumme:</b>						<b>13.735,00 Euro</b>	<b>9.595,00 Euro</b>	
<b>Gesamtsumme:</b>	294.525,00 Euro	<b>213.330,00 Euro</b>				<b>127.085,00 Euro</b>	<b>86.245,00 Euro</b>	

## **Satzung vom**

### **über die 18. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Radevormwald über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Ausfuhrsatzung).**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666/SGV.NW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV.NW. 712/SGV.NW. 610) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am ..... folgende 18. Änderungssatzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

##### **§ 2 Abs. 5 Buchstabe a) und b) lautet neu wie folgt:**

a) Gebühr pro Entleerung = **39,27 €**

b) je cbm Frischwasserbezug = **1,81 €**

#### **Artikel 2**

##### **§ 2 Abs. 6 wird geändert und wie folgt neu gefasst:**

Die Benutzungsgebühr für die Behandlung der sonstigen Gruben beträgt **6,35 €/cbm** Frischwasserverbrauch.

#### **Artikel 3**

Die **18.** Änderungssatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.



Den Ansätzen bei den Positionen Umlagen und Abgaben Wupperverband liegt der erhaltene vorläufige Bescheid des Wupperverbandes für das kommende Jahr zugrunde. Danach ist mit einem um rd. 230.000 € geringeren Aufwand zu rechnen.

Die Verwaltungskosten steigen um ca. 26.500 € an. Aufgrund der geringeren Investitionstätigkeiten im Bereich des Abwassernetzes können nur geringere Beträge als sog. aktivierte Eigenleistungen berücksichtigt werden.

Zusätzliche Aufwendungen für Mängelbeseitigungen an verschiedenen Pumpstationen lassen die hierfür zu berücksichtigenden Aufwendungen von bisher 87.500 € auf 108.300 € ansteigen.

Durch die Umstellung des Rechnungswesens von der Kameralistik auf die kaufmännische Buchführung, werden verschiedene Aufwendungen wie z.B. Telefon-Datenfernübertragung, Dienst- u. Schutzkleidung, Versicherungsbeiträge nicht, wie bisher, gesammelt unter dem Sachkonto „Unterhaltung Kanalnetz“, „RUEB“, „Pumpstationen“, sondern separat bei den entsprechenden NKF-Sachkonten ausgewiesen.

## **II. Kleineinleiterabgabe**

Die Kleineinleiterabgabe kann im Jahr 2008 auf 0,09 EUR/cbm Frischwasserbezug gesenkt werden.

Dies ist bedingt durch eine vollständige Auflösung der vorhandenen Gebührenausschüttungsrücklage in Höhe von 12.997,00 EUR.

Aufgrund der vornehmlich im ländlichen Raum durchgeführten Kanalbaumaßnahmen ist die Zahl der Kleineinleiter von 1077 nicht an das Kanalnetz angeschlossenen Einwohnern auf nunmehr 627 Einwohnern nicht an das Kanalnetz angeschlossenen Einwohnern gesunken, der für die Ermittlung der Gebührenhöhe maßgebliche Frischwasserverbrauch ist entsprechend von 49.975 cbm auf 35.918 cbm gesunken.

<b>Federführendes Dezernat:</b>		<b>Beteiligtes Dezernat:</b>		<b>Der Bürgermeister</b>	
<b>Unterschrift</b>	<b>Datum</b>	<b>Unterschrift</b>	<b>Datum</b>	<b>Unterschrift</b>	<b>Datum</b>

**Gebührenbedarfsberechnung  
Kanalbenutzungsgebühren  
für das Jahr 2008**

**I. Kostenartenrechnung**

**Ausgaben**

**Kalkulation 2008**

Kalkulation 2007

**1. Personalkosten**

1.1 Verwaltungskosten	269.350,00 €	242.810,00 €
1.2 Fortbildung des Personals	11.250,00 €	2.500,00 €
1.3 Verwaltungskosten Stadtwerke	30.000,00 €	30.000,00 €
	<b>310.600,00 €</b>	<b>275.310,00 €</b>

**2. Sachkosten**

2.1 Unterhaltung Kanalnetz u. RUEB, Pumpstationen	108.300,00 €	87.500,00 €
2.2 Unterhaltung Geräte und Maschinen	2.500,00 €	3.000,00 €
2.3 Erstellung Kanalkataster	7.800,00 €	7.800,00 €
2.4 Betriebskosten RÜB Wasser	6.000,00 €	22.000,00 €
2.5 öffentliche Bekanntmachung	50,00 €	50,00 €
2.6 Betriebskosten Pumpstation Strom	44.000,00 €	33.000,00 €
2.7 Gewässerschutz	6.000,00 €	6.000,00 €
2.8 Reinigung Kanalnetz (andere Sach- u. Dienstleistungen)	50.000,00 €	50.000,00 €
2.9 Entgelt für Abwasserberatung NRW e.V.	2.300,00 €	2.300,00 €
3.0 Beiträge Vereine und Verbände	800,00 €	430,00 €
3.1 Unterhaltung Infrastrukturvermögen	1.350,00 €	- €
3.3 Unterhaltung Fahrzeuge	11.230,00 €	5.200,00 €
3.4 Verbesserung RUEB Neuland	19.500,00 €	20.000,00 €
3.5 Dienst- u. Schutzkleidung	500,00 €	- €
3.6 Telefon - Datenfernübertragung	8.700,00 €	- €
3.7 Versicherungsbeiträge	8.600,00 €	- €
3.8 Gebäudeversicherung	30,00 €	- €
3.9 Qualitätsmanagement	3.000,00 €	3.000,00 €
	<b>280.660,00 €</b>	<b>255.280,00 €</b>

**3. Umlagen und Abgaben**

3.1 Festkontingent Regenwasserbehandlung	215.000,00 €	215.000,00 €
3.2 Abwasserabgabe Niederschlagswasser	79.000,00 €	117.600,00 €
3.3 Abwasserabgabe Kanalbenutzer	63.000,00 €	105.000,00 €
3.4 Umlage Wupperverband	1.300.000,00 €	1.450.000,00 €
	<b>1.657.000,00 €</b>	<b>1.887.600,00 €</b>



## II. Kostenstellenrechnung

	Schmutzwasserentwässerung	Niederschlagswasserentwässerung	Straßenentwässerung	Verbandsumlage	Insgesamt
<b>Personalkosten</b>	90.074,00 Euro	158.778,72 Euro	61.747,28 Euro		310.600,00 Euro
<b>Sachkosten</b>	81.391,40 Euro	143.473,39 Euro	55.795,21 Euro		280.660,00 Euro
<b>Verbandsbeiträge</b>			364.000,00 Euro	936.000,00 Euro	1.300.000,00 Euro
<b>Festkontigent Regenwasserbehandlung</b>			60.200,00 Euro	154.800,00 Euro	215.000,00 Euro
<b>Abwasserabgabe Niederschlagswasser</b>		56.880,00 Euro	22.120,00 Euro		79.000,00 Euro
<b>Abwasserabgabe Kanalbenutzer</b>			17.640,00 Euro	45.360,00 Euro	63.000,00 Euro
<b>kalkulatorische Abschreibungen</b>	890.887,20 Euro	691.583,62 Euro	268.949,19 Euro		1.851.420,00 Euro
<b>kalkulatorische Zinsen</b>	369.237,36 Euro	332.037,10 Euro	129.125,54 Euro		830.400,00 Euro
<b>Gesamt</b>	<b>1.431.589,96 Euro</b>	<b>1.382.752,83 Euro</b>	<b>979.577,21 Euro</b>	<b>1.136.160,00 Euro</b>	<b>4.930.080,00 Euro</b>

### III. Gebührenbedarfsberechnung

Die Gebührenbedarfsberechnung erfolgt in der Weise, daß die zu deckenden Kosten durch die Wasserverbräuche (cbm Frischwasser) abgegolten werden.

Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die Mitglieder des Wupperverbandes nicht mit den Verbandsbeiträgen belastet werden dürfen und die Kosten für die Entwässerung der Straßen/Wege/Plätze bei der Kommune verbleiben.

#### Wasserverbräuche

			In die Berechnung einzubeziehen		
Vollkanal	812.943 cbm		812.943 cbm		
Teilkanal*	220.412 cbm	75%	165.309 cbm	=	978.252 cbm
Mitgl. Wuppervb. Vollkanal	15.987 cbm		15.987 cbm		
Mitgl. Wuppervb. Teilkanal	10.473 cbm	75%	7.855 cbm	=	23.842 cbm
					<u>1.002.094 cbm</u>

#### 1. Gebühr für alle Gebührenpflichtigen (Grundgebühr)

Schmutzwasser	1.431.589,96 €				
Niederschlagswasser	1.382.752,83 €				
	<u>2.814.342,79 €</u>				
abzgl. Einnahmen:	197.180,00 €				
	<u>2.617.162,79 €</u>		1.002.094 cbm	=	<b>2,61 €</b> <sup>Vorjahr</sup> 2,48 €

#### 2. Zusatzgebühr für die Nichtmitglieder des Wupperverbandes

Verbandsumlage	1.136.160,00 € :		1.033.355 cbm	=	<b>1,10 €</b> <sup>Vorjahr</sup> 1,23 €
----------------	------------------	--	---------------	---	---

Die im Jahr 2008 von den Nichtmitgliedern des Wupperverbandes zu zahlende Gesamtgebühr beträgt somit:

<b>Grundgebühr</b>	<b>2,61 €</b>
<b>Zusatzgebühr</b>	<b>1,10 €</b>
	<b>3,71 €</b>

#### Zu erreichende Einnahmen:

Vollkanal	812.943 cbm	x	3,71 €	=	3.016.978,76 €
Teilkanal *	220.412 cbm	x	3,06 €	=	674.076,66 €
Mitgl. Wuppervb. Vollkanal	15.987 cbm	x	2,61 €	=	41.753,16 €
Mitgl. Wuppervb. Teilkanal	10.473 cbm	x	1,96 €	=	20.514,21 €
					<u>3.753.322,79 €</u>

#### Zu deckende Kosten:

3.753.320,00 €

\* Für den Anschluß Teilkanal werden nur 75 % der Grundgebühr erhoben (§ 8 Abs. 6 der Beitrags- und

Gebührensatzung). 2 2,61 € x 75% = 1,96 €  
 zuzüglich 1,10 € Zusatzgeb. = 3,06 €

ergibt 3,06 € Gebühr pro cbm/Frischwasser für den Teilkanal

## Zu II. Kostenstellenrechnung

Soweit die Kosten nicht direkt zugeordnet werden können, werden sie im Verhältnis der anfallenden Wassermengen auf die Kostenstellen Schmutzwasserentwässerung und Niederschlagswasserentwässerung verteilt. Der auf die Niederschlagswasserentwässerung entfallende Kostenanteil ist sodann auf die Niederschlagswasserentwässerung der Grundstücke (Belastung der Gebührenpflichtigen) und die Niederschlagswasserentwässerung der Straßen/Wege/Plätze (Belastung der Stadt) aufzuteilen. Die Aufteilung der auf die Niederschlagsentwässerung insgesamt entfallenden Kosten wird nach dem Verhältnis der versiegelten Flächen

auf die Niederschlagsentwässerung (Grundstücke)  
und Straßenentwässerung aufgeteilt.

## Bildung der Verteilerschlüssel

Die Verteilerschlüssel gehen aus nachfolgender Berechnung hervor:

### Verteilerschlüssel a) ---- Wassermengen

Dem Wupperverband insg. zugeführte Wassermengen	3.455.496 cbm	=	100%
davon Schmutzwasser	1.002.094 cbm	=	29%
davon Niederschlagswasser	2.453.402 cbm	=	71%

### Verteilerschlüssel b) ---- versiegelte Flächen (für Anteil Niederschlagswasser)

versiegelte Flächen insgesamt	2.294.900 qm	100%
davon Grundstücke	1.652.328 qm	72%
davon Straßen/Wege/Plätze	642.572 qm	28%

### Verteilerschlüssel c) ---- für die kalkulatorischen Kosten

Sofern die Kosten nicht direkt zugeordnet werden können, erfolgt die Aufteilung der kalkulatorischen Kosten für die Mischwasserkanalisation auf die Schmutzwasserentwässerung / Niederschlagswasserentwässerung nach den Baukosten eines fiktiven Trennsystems. Hiernach würde für den Bau der Schmutzwasserkanalisation 44,465 % und für die Niederschlagswasserkanalisation 55,535 % der Gesamtbaukosten eines Mischsystems entfallen. Die nach dieser Berechnung auf die Niederschlagswasserentwässerung entfallenden Kosten werden sodann nach dem Verteilerschlüssel der versiegelten Flächen (denn nur hierfür ist eine Niederschlagswasserentwässerung erforderlich) auf die Grundstücke und Straßen/Wege/Plätze verteilt.

Gesamtbaukosten der städtischen Kanalisation	100%
davon Baukosten eines fiktives Trennsystems	
für Niederschlagswasserentwässerung	55,535%
für Schmutzwasserentwässerung	44,465%

### A. Aufteilung der Personal- und Verwaltungskosten

Gesamtkosten		310.600,00 Euro
davon Schmutzwasser	29%	<b>90.074,00 Euro</b>
davon Niederschlagswasser	71%	220.526,00 Euro
davon Grundstücke	72%	<b>158.778,72 Euro</b>
davon Straßen/Wege/Plätze	28%	<b>61.747,28 Euro</b>

### B. Aufteilung der Sachkosten

Die Aufteilung der Sachkosten erfolgt analog der Ziffer A.

Sachkosten insgesamt		280.660,00 Euro
davon Schmutzwasser	29%	<b>81.391,40 Euro</b>
davon Niederschlagswasser	71%	199.268,60 Euro
davon Grundstücke	72%	<b>143.473,39 Euro</b>
davon Straßen/Wege/Plätze	28%	<b>55.795,21 Euro</b>

### C. Aufteilung der Umlagen und Abgaben

Die Gemeinde wird vom Wupperverband für die Nichtmitglieder zu Verbandsbeiträgen veranlagt. Die Veranlagung richtet sich nach den angeschlossenen Einwohnern unter Berücksichtigung der den Anlagen zugeführten Wassermengen. Da die Umlage Wupperverband den Mitgliedern (diese werden direkt vom Wupperverband veranlagt) nicht über Gebühren in Rechnung gestellt werden darf, erfolgt eine Verteilung der Umlage direkt auf die Kostenstelle Verbandsumlage. Hierbei ist lediglich der auf Straßen/Wege/Plätze entfallende Anteil entsprechend herauszurechnen.

<b>Umlage Wupperverband insgesamt</b>		1.300.000,00 Euro
hiervon Straßen/Wege/Plätze	28%	<b>364.000,00 Euro</b>

### Festkontingent Regenwasserbehandlung

Abwasserabgabe Regenwasser insgesamt		215.000,00 Euro
davon Grundstücke	72%	<b>154.800,00 Euro</b>
davon Straßen/Wege/Plätze	28%	<b>60.200,00 Euro</b>

### Abwasserabgabe Niederschlagswasser

Die Abwasserabgabe Niederschlagswasser wird auf die Flächen verteilt, von denen Niederschlagswasser abgeleitet wird. Dieses sind die versiegelten Flächen der Grundstücke sowie die der Straßen/Wege/Plätze.

Abwasserabgabe Niederschlagswasser insgesamt		79.000,00 Euro
davon Grundstücke	72%	<b>56.880,00 Euro</b>
davon Straßen/Wege/Plätze	28%	<b>22.120,00 Euro</b>

### Abwasserabgabe Kanalbenutzer

Die Aufteilung der Kosten der Abwasserabgabe erfolgt auf die Kostenstellen Verbandsumlage und Straßen/Wege/Plätze. Hier verhält es sich wie bei der Umlage Wupperverband. Die Mitglieder des Wupperverbandes werden zu dieser Abgabe direkt herangezogen, so daß sie über eine Gebühr nicht veranlagt werden dürfen.

Abwasserabgabe insgesamt		63.000,00 Euro
hiervon Straßen/Wege/Plätze	28%	<b>17.640,00 Euro</b>

#### **D. Kalkulatorische Kosten**

Es müssen aufgrund der Aufteilung noch die kalkulatorische Abschreibung für die Mischwasserkanäle und die Sonderbauwerke aufgeteilt werden. Des weiteren wird die kalkulatorische Verzinsung aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt nach dem Verteilerschlüssel c) und b).

Summe der kalkulatorischen <b>Abschreibungen</b> (Mischwasser zzgl. Sonderbauwerke)		1.667.440,00 Euro
davon Schmutzwasserkanäle	44,465%	<b>741.427,20 Euro</b>
davon Niederschlagswasserkanäle	55,535%	926.012,80 Euro
davon Grundstücke	72%	<b>666.729,22 Euro</b>
davon Straßen/Wege/Plätze	28%	<b>259.283,59 Euro</b>
Kalkulatorische Abschreibung Regenwasserkanäle		34.520,00 Euro
davon Grundstücke	72%	<b>24.854,40 Euro</b>
davon Straßen/Wege/Plätze	28%	<b>9.665,60 Euro</b>
Summe der kalkulatorischen <b>Verzinsung</b>		830.400,00 Euro
davon Schmutzwasserkanäle	44,465%	<b>369.237,36 Euro</b>
davon Niederschlagswasserkanäle	55,535%	461.162,64 Euro
davon Grundstücke	72%	<b>332.037,10 Euro</b>
davon Straßen/Wege/Plätze	28%	<b>129.125,54 Euro</b>

### Kalkulation der Kleineinleiterabgabe für das Jahr 2008

#### 1. Ausgaben

<u>1.1. Kleineinleiterabgabe:</u>	<b>2008</b>	2007
627 Kleineinleiter	313,5	Schadeinheiten
313,5 Schadeinheiten x 35,790 Euro (Beitrag je Schadeinheit)		
= 11.220,17 Euro	rd. 11.300,00 Euro	
z.zgl. Nachforderung	<u>0,00 Euro</u>	
	<b>11.300,00 Euro</b>	20.000,00 Euro
<u>1.2. Verwaltungskosten:</u>		
a. Verwaltung	4.800,00 Euro	
b. Stadtwerke	260,00 Euro	
c. amtl. Bekanntmachung	10,00 Euro	
d. Fortbildung des Personal	0,00 Euro	
	<b>5.070,00 Euro</b>	5.110,00 Euro
<u>1.3 Deckung Fehlbetrag aus Abrechnung</u>		
a. Fehlbetrag	<u>0,00 Euro</u>	0,00 Euro
<b>Gesamtausgaben:</b>	<b>16.370,00 Euro</b>	25.110,00 Euro

#### 2. Einnahmen

<u>2.1. Verzinsung Rücklage</u>	<b>130,00 Euro</b>	200,00 Euro
2.2. <u>Entnahme Rücklage</u>	<u>12.997,00 Euro</u>	11.850,00 Euro
<b>Zu deckender Aufwand:</b>	<u>3.243,00 Euro</u>	13.060,00 Euro
		49975
<u>Zu deckender Aufwand</u>	<u>3.243,00 Euro</u> =	
Frischwasser	35.918 cbm	0,26 € Frischwasser

<b>0,09 Euro pro cbm Frischwasser</b>
---

## Satzung vom

### über die 14. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung

#### zur Satzung der Stadt Radevormwald über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV.NW:S. 666/SGV.NW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV.NW.S. 712/SGV. 610) und der §§ 53, 64, und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NW.S. 926/SGV. NW. 77) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am .....folgende 14. Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel 1

**§ 8 Abs. 6 Ziff. a) und b) erhalten folgende Fassung:**

a) Grundgebühr für alle Gebührenpflichtigen	<b>2,61 €</b> cbm Abwasser
b) Zusatzgebühr zur Deckung der von der Stadt zu tragenden Verbandslasten des Wupperverbandes	<b>1,10 €</b> cbm Abwasser

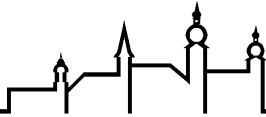
#### Artikel 2

**§ 14 Abs. 4 wird wie folgt geändert:**

Die Kleininleiterabgabe beträgt	<b>0,09 €</b> cbm Frischwassermenge
---------------------------------	--

#### Artikel 3

Die 14. Änderungssatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.



**Vorlage**

zu Tagesordnungspunkt Nr. 6 der **14.** Sitzung des Hauptausschusses am **20.11.2007**  
zu Tagesordnungspunkt Nr.            der            . Sitzung des Rates der Stadt am **18.12.2007**

Öffentlicher Teil                       Nichtöffentlicher Teil

**Tagesordnungspunkt:**

**Gebührensatzung Abfallentsorgung 2008**

**Beschlussentwurf:**

Der Rat der Stadt Radevormwald beschließt die als Anlage beigefügte Änderung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung

**Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:**

<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produkt	Haushaltsjahr
Vorgesehen im	<input type="checkbox"/> Ergebnisplan	<input type="checkbox"/> Finanzplan
Haushaltsmittel	<input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung

**Erläuterung:**

Für das Jahr 2008 kalkuliert die Verwaltung im Bereich der **Restabfallentsorgung**/übrige Abfallwirtschaft mit Ausgaben in Höhe von insgesamt 1.925.800 €. Bis auf eine geringe Abweichung in Höhe von ./ 1.100 € also in etwa mit den gleichen Kosten wie im Jahr 2007.

Mehraufwendungen wurden bei der Vergütung für die Wertstofferrfassung von Dritten eingerechnet, da die Vereinssammlungen Papier um rd. 50 t auf nunmehr 250 t im Jahr angestiegen sind. Ebenfalls mussten für die Erfassung der Grünabfälle Mehraufwendungen in Höhe von 4.200 € eingerechnet werden. Die eingesammelte Grünabfallmenge liegt derzeit bei rd. 365 t im Jahr, gegenüber durchschnittlich 300 t in den vergangenen Jahren.

Bei den Sachkosten wurden zusätzlich 1.200 € für eine Aktion am Tag der Umwelt berücksichtigt, die Aufwendungen für die Leistungen des Betriebshofs wurden den tatsächlichen Einsatzleistungen angepasst.

Bei den Kosten für die Behandlung der Restabfälle/Grünabfälle (BAV) sind die Mengensteigerungen Restabfall (rd. 80 t) und Grünabfall (rd. 65 t) in die Kalkulation eingeflossen. Der Preis für die Deponierung der Restabfälle ist gegenüber dem Vorjahr um 4,48% gestiegen, für die Behandlung der Grünabfälle sind im Jahr 2008 pro Tonne 67,49 € zu vergüten, 2,19% mehr als im Vorjahr. Die für das Jahr 2008 geltenden Deponierungsgebühren wurden den Kommunen am 23.10.2007 übermittelt..

Deutliche Einsparungen ergeben sich bei den an das Abfuhrunternehmen zu leistenden Vergütungen. Die Verwaltung hat im Laufe des Jahres 2007 Preisnachlässe bei allen vertraglich vereinbarten Leistungskomponenten vereinbaren können. Unter Berücksichtigung der Mengensteigerungen bei den Restabfällen und Grünabfällen sowie einer einzurechnenden Kostensteigerung (Energie/Personal) für das Jahr 2008 ergibt sich allein für die Gebührenkalkulation 2008 ein Preisvorteil in Höhe von 131.700 €.

Für die kommenden Jahre sind weitere Preisnachlässe, vornehmlich durch Aussetzen der Preisgleitklausel sowie einer sich jährlich ausweitenden Mietminderung vereinbart. Auf die Dauer von 5 Jahren rechnet sich der vereinbarte Preisvorteil auf rd. 425.000 €.

Bei der **Papierentsorgung** führt der vereinbarte Preisnachlass, trotz einer Mengensteigerung von rd. 50 t, zu sinkenden Gebührensätzen.

Die Verwaltung vertritt die Auffassung, dass auch im Jahr 2008 eine Gebühr für die Abfallentsorgung erhoben werden sollte, die als Ergebnis einer Summierung von Restabfallgebühr und Gebühr für die Papierentsorgung als „Gebührenkonstant“ gegenüber den Vorjahren angesehen werden kann. Bei sinkenden Gebühren für die Papierentsorgung können somit die Gebühren für die Restabfallentsorgung leicht angehoben werden, wodurch eine um 30.000 € verminderte Entnahme aus der Gebührenausgleichsrücklage erfolgen kann. Anstelle von 247.500 € reicht dann eine Entnahme in Höhe von 217.500 €.

Die Regelgebührenbelastung sieht dann im Vergleich zum Vorjahr wie folgt aus:

2007		2008	
80 L Restabfall = 126,00 €		80 L Restabfall = 128,28 €	
240 L Papiergefäß = 24,96 €		240 L Papiergefäß = 21,48 €	
<b>Gesamtgebühr = 150,96 €</b>		<b>Gesamtgebühr = 149,76 €</b>	
120 L Restabfall = 188,88 €		120 L Restabfall = 192,36 €	
240 L Papiergefäß = 24,96 €		240 L Papiergefäß = 21,48 €	
<b>Gesamtgebühr = 213,84 €</b>		<b>Gesamtgebühr = 213,84 €</b>	

Die Gebührenausgleichsrücklage hat zu Beginn des Jahres 2008 voraussichtlich einen Bestand in Höhe von rd. 370.000 €. So stünde, sofern der Vorschlag der Verwaltung für das Jahr 2008 zum Tragen kommt, für das Jahr 2009 noch ein Betrag in Höhe von rd. 152.000 € zur Verfügung.

Federführendes Dezernat:		Beteiligtes Dezernat:		Der Bürgermeister	
<b>Unterschrift</b>	<b>Datum</b>	<b>Unterschrift</b>	<b>Datum</b>	<b>Unterschrift</b>	<b>Datum</b>

## Gebührenkalkulation Abfallentsorgungsgebühren für das Jahr 2008

### A. Restmüll / übrige Abfallwirtschaft (ohne Papierentsorgung)

I. Ausgaben	Kalkulation 2008	Kalkulation 2007
1. Fortbildung des Personals	300,00 €	300,00 €
2. Vergütung für Wertstoff- erfassung von Dritten	12.500,00 €	11.000,00 €
3. Einsammeln und Transport des Restmülls	535.700,00 €	586.500,00 €
4. Sondermüllerfassung	17.100,00 €	20.500,00 €
5. Elektro-/ Elektronikschrott	43.300,00 €	55.600,00 €
6. Grünabfallerfassung	50.800,00 €	46.600,00 €
7. Sachkosten	6.200,00 €	5.000,00 €
8. Bekanntmachung	100,00 €	100,00 €
9. Verwaltungskosten	43.100,00 €	45.500,00 €
10. Aufwand Betriebshof	87.000,00 €	82.000,00 €
11. Kosten BAV - Restmüll	1.105.000,00 €	1.052.900,00 €
12. Kosten BAV - Grünabfall	24.700,00 €	20.900,00 €
<b>Ausgaben insgesamt:</b>	<b>1.925.800,00 €</b>	<b>1.926.900,00 €</b>
<b>II. Einnahmen</b>		
1. Gebühren Grünabfallsäcke	9.500,00 €	9.500,00 €
2. Gebühren Restmüllsäcke	2.200,00 €	2.200,00 €
3. Erstattung durch DSD	7.500,00 €	7.500,00 €
4. Verzinsung Rücklage	3.800,00 €	4.700,00 €
5. Entnahme Sonderrücklage	217.500,00 €	234.000,00 €
6. Erstattung durch BAV	- €	3.900,00 €
<b>Einnahmen insgesamt:</b>	<b>240.500,00 €</b>	<b>261.800,00 €</b>
<b>III. Durch Gebührenaufkommen zu deckende Kosten:</b>		
Ausgaben	1.925.800,00 €	1.926.900,00 €
Einnahmen	240.500,00 €	261.800,00 €
zu decken	<b>1.685.300,00 €</b>	<b>1.665.100,00 €</b>

#### IV. Gebührenbedarfsberechnung

Die Gebührenbedarfsberechnung erfolgt in der Weise, daß 50% der Kosten als Vorhaltekosten und 50% der Kosten als Leistungskosten berechnet werden. Hierdurch wird dem unterschiedlichen Abfuhrhythmus zwischen den Klein- und Großgefäßen Rechnung getragen.

Geamtkosten	1.685.300,00 €
davon 50% als Vorhalteleistung	842.650,00 €
davon 50% als Abfuhrleistung	842.650,00 €

#### 1. Berechnung des Behältervolumens zur Abdeckung der Kosten

Art des Gefäßes		Anzahl	Vorhalteleistung	Abfuhrleistung
			Liter	Liter
80 Liter	x	1.700	136.000	68.000
120 Liter	x	2.335	280.200	140.100
240 Liter	x	1.345	322.800	161.400
360 Liter	x	98	35.280	17.640
1.100 Liter	x	130	143.000	143.000
2.500 Liter	x	19	47.500	47.500
5.000 Liter	x	0	0	0
			<b>964.780</b>	<b>577.640</b>
		Vorjahr:	967.260	583.980

#### 2. Gebühren pro Liter

	Vorhalteleistung	Abfuhrleistung
	842.650 €	842.650 €
	964.780 L	577.640 L
	<b>0,873 Euro/L</b>	<b>1,459 Euro/L</b>
Vorjahr:	0,861 Euro/L	1,426 Euro/L

### 3. Somit entfallen auf die Gefäße an Gebühren für:

a) Vorhalteleistung			b) Abfuhrleistung		
80 Liter	<u>118.783,97 €</u> 1.700 Gef.	<b>69,87 €</b>	<u>99.197,08 €</u> 1.700 Gef.	<b>58,35 €</b>	
120 Liter	<u>244.729,92 €</u> 2.335 Gef.	<b>104,81 €</b>	<u>204.375,16 €</u> 2.335 Gef.	<b>87,53 €</b>	
240 Liter	<u>281.937,25 €</u> 1.345 Gef.	<b>209,62 €</b>	<u>235.447,18 €</u> 1.345 Gef.	<b>175,05 €</b>	
360 Liter	<u>30.813,96 €</u> 98 Gef.	<b>314,43 €</b>	<u>25.732,89 €</u> 98 Gef.	<b>262,58 €</b>	
1.100 Liter	<u>124.897,85 €</u> 130 Gef.	<b>960,75 €</b>	<u>208.605,62 €</u> 130 Gef.	<b>1.604,66 €</b>	
2.500 Liter	<u>41.487,05 €</u> 19 Gef.	<b>2.183,53 €</b>	<u>69.292,08 €</u> 19 Gef.	<b>3.646,95 €</b>	
5.000 Liter	<u>- €</u> 0 Gef.	<b>#DIV/0!</b>	<u>- €</u> 0 Gef.	<b>#DIV/0!</b>	

### 4. Danach ergeben sich folgende Gesamtgebühren:

Gefäß	3a + 3b	mtl.	Gebühr mtl.	Jahresgebühr	Vorjahr
80 Liter	128,22 €	10,69 €	10,69 €	128,28 €	126,00 €
120 Liter	192,34 €	16,03 €	16,03 €	192,36 €	188,88 €
240 Liter	384,67 €	32,06 €	32,06 €	384,72 €	377,76 €
360 Liter	577,01 €	48,08 €	48,09 €	577,08 €	566,64 €
1.100 Liter	2.565,41 €	213,78 €	213,79 €	2.565,48 €	2.503,44 €
2.500 Liter	5.830,48 €	485,87 €	485,88 €	5.830,56 €	5.689,68 €
5.000 Liter	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	11.379,36 €

### 5. Zu erreichende Gebühreneinnahmen:

Gefäß	Anzahl	Gebühr	Einnahmen	(mit Vorjahresgeb.)
80 Liter	1.700	<b>128,28 €</b>	<b>218.076,00 €</b>	214.200,00 €
120 Liter	2.335	<b>192,36 €</b>	<b>449.160,60 €</b>	441.034,80 €
240 Liter	1.345	<b>384,72 €</b>	<b>517.448,40 €</b>	508.087,20 €
360 Liter	98	<b>577,08 €</b>	<b>56.553,84 €</b>	55.530,72 €
1.100 Liter	130	<b>2.565,48 €</b>	<b>333.512,40 €</b>	325.447,20 €
2.500 Liter	19	<b>5.830,56 €</b>	<b>110.780,64 €</b>	108.103,92 €
5.000 Liter	-	<b>#DIV/0!</b>	<b>#DIV/0!</b>	- €
insgesamt:			<b>1.685.531,88 €</b>	1.652.403,84 €
			Diff.	33.128,04 € 33.200,00 €

## B. Papierentsorgung

### Ausgaben:

1. Kosten für Einsammeln und Transport
2. Verwaltungskosten

2008	2007
119.500,00 €	156.900,00 €
16.000,00 €	16.800,00 €
<b>135.500,00 €</b>	173.700,00 €

### Einnahmen:

1. Entnahme aus Rücklage  
zu deckende Gesamtausgaben

- €	18.100,00 €
<b>135.500,00 €</b>	155.600,00 €

## I. Gebührenberechnung

Gefäße	Anzahl	=
240 L x	3.820	=
360 L x	815	=
1.100 L x	280	=

Gesamtvolumen	
2008	2007
916.800 L	906.240 L
293.400 L	310.320 L
308.000 L	279.400 L
<b>1.518.200 L</b>	1.495.960 L

Kosten pro Liter

**0,0893 Euro/L**      0,104 Euro/L

## II. Gebühren je Gefäß

Gefäß	x Kosten pro Liter	Euro/L			rd./mtl.	Gebühr
240 L	0,0893 Euro/L	21,42 Euro/L	1,79 €		1,79 €	<b>21,48 €</b>
360 L	0,0893 Euro/L	32,13 Euro/L	2,68 €		2,68 €	<b>32,16 €</b>
1.100 L	0,0893 Euro/L	98,175 Euro/L	8,18 €		8,18 €	<b>98,16 €</b>

Mit den *neuen* Gebührensätzen werden folgende Gebühreneinnahmen erzielt:

Gefäß	Anzahl der Gefäße	x Jahresgebühr	=	Gebühreneinnahmen
240 L	3.820	21,48 €		82.053,60 €
360 L	815	32,16 €		26.210,40 €
1.100 L	280	98,16 €		27.484,80 €
		Summe		<b>135.748,80 €</b>
		Differenz		248,80 €

Die Gesamtentnahme (Restmüll/Papier) aus der Gebührenausgleichsrücklage beträgt somit:

Restmüll	217.500,00 €
Papier	- €
<b>insgesamt</b>	<b>217.500,00 €</b>

## Satzung vom

### über die 22. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Radevormwald

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666/SGV NW. 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV.NW.S. 712/SGV.NW. 610) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LABfG) vom 21.06.1988 (GV. NW.S. 250) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am xx.xx.2007 folgende 22. Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel 1

##### § 4 Abs. 1 und 2 werden geändert und wie folgt neu gefasst:

1. Die nach § 3 Abs. 2 festzusetzenden Gebühren für die Restmüllentsorgung betragen für das Gefäß bis zu

a)	<b>80 Liter</b> Fassungsvermögen	<b>128,28 Euro/</b> Jahr oder <b>10,69 Euro/</b> Monat
b)	<b>120 Liter</b> Fassungsvermögen	<b>192,36 Euro/</b> Jahr oder <b>16,03 Euro/</b> Monat
c)	<b>240 Liter</b> Fassungsvermögen	<b>384,72 Euro/</b> Jahr oder <b>32,06 Euro/</b> Monat
d)	<b>360 Liter</b> Fassungsvermögen	<b>577,08 Euro/</b> Jahr oder <b>48,09 Euro/</b> Monat
e)	<b>1.100 Liter</b> Fassungsvermögen	<b>2.565,48 Euro/</b> Jahr oder <b>213,79 Euro/</b> Monat
f)	<b>2.500 Liter</b> Fassungsvermögen	<b>5.830,56 Euro/</b> Jahr oder <b>485,88 Euro/</b> Monat
g)	<b>5.000 Liter</b> Fassungsvermögen	<b>11.661,12 Euro/</b> Jahr oder <b>971,76 Euro/</b> Monat

2. Die nach § 3 Abs. 3 festzusetzenden Gebühren für die Papierentsorgung betragen für das Gefäß bis zu

c)	<b>240 Liter</b> Fassungsvermögen	<b>21,48 Euro/</b> Jahr oder <b>1,79 Euro/</b> Monat
d)	<b>360 Liter</b> Fassungsvermögen	<b>32,16 Euro/</b> Jahr oder <b>2,68 Euro/</b> Monat
e)	<b>1.100 Liter</b> Fassungsvermögen	<b>98,16 Euro/</b> Jahr oder <b>8,18 Euro/</b> Monat

#### Artikel 2

Die 22. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.



### Vorlage

zu Tagesordnungspunkt Nr. 7 der **14.** Sitzung des Hauptausschusses am **20.11.2007**  
zu Tagesordnungspunkt Nr.            der **14.** Sitzung des Rates am **18.12.2007**

Öffentlicher Teil                       Nichtöffentlicher Teil

#### Tagesordnungspunkt:

**Änderung der Vergnügungssteuersatzung**

#### Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt beschließt die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Radevormwald (Vergnügungssteuersatzung)

#### Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:

<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produkt	Haushaltsjahr
Vorgesehen im	<input type="checkbox"/> Ergebnisplan	<input type="checkbox"/> Finanzplan
Haushaltsmittel	<input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung

#### Erläuterung:

Der Nordrhein-Westfälische Städte- und Gemeindebund hat im Laufe des Jahres 2007 eine neue Mustersatzung zur Erhebung von Vergnügungssteuer erstellt. Darin haben die Geräteaufsteller keine Auswahlmöglichkeit mehr zwischen dem Einspielergebnis und dem Stückzahlmaßstab. Der Stückzahlmaßstab wird als unzulässig für die Erhebung einer kommunalen Spielapparatesteuer erklärt.

Vor Gericht hat die bisherige Satzung in Bezug auf den Stückzahlmaßstab keinen Bestand mehr und muss dahingehend geändert werden.

Um künftige Unsicherheiten mit der praktischen Handhabung des Steuermaßstabs zu vermeiden, schlägt der Nordrhein-Westfälische Städte und Gemeindebund nunmehr in § 10 und § 10 a folgende Formulierung vor:

Als Anlage liegt die Synopse der alten und neuen Fassung bei.

--

<b>Federführendes Dezernat:</b>		<b>Beteiligtes Dezernat:</b>		<b>Der Bürgermeister</b>	
<b>Unterschrift</b>	<b>Datum</b>	<b>Unterschrift</b>	<b>Datum</b>	<b>Unterschrift</b>	<b>Datum</b>

Neue Fassung	Alte Fassung
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b></p> <p><b>Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate</b></p> <p>(1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. <b>Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.</b></p> <p>Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung</p> <p>1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 10 v. H. des Einspielergebnisses Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 35 EURO</p> <p>2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b)  Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 10 v. H. des Einspielergebnisses  Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 25 EURO</p> <p>3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 200 EURO</p> <p><b>(2) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Die Steueranmeldung ist für die einzelnen Besteuerungszeiträume (Kalendervierteljahr) nach amtlich vorgeschriebenen Vordrucken bis spätestens zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse Radevormwald zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b></p> <p><b>Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate</b></p> <p>(1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis (so genannter Kasseneinhalt) ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsätze) abzüglich der ausgezahlten Gewinne</p> <p>1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 10 v.H. des Einspielergebnisses Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 35 Euro (je Apparat u. angef. Kal.monat)</p> <p>2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei  Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 10 v.H. des Einspielergebnisses  Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 25 Euro (je Apparat u. angef. Kal.monat)</p> <p>3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 200 Euro</p>

als Steuerfestsetzung. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und den Kasseneinhalt enthalten müssen.

(3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

(4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(5) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.

(2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

(3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.

**§ 10 a  
Abweichende Besteuerung**

**(1) Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrucke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen werden können, kann bei den Besteuerungstatbeständen nach § 10 eine Besteuerung nach der Zahl der Apparate erfolgen.**

(2) Im Falle des Abs. 1 beträgt die Steuer je Kalendermonat und Apparat

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

- a) in Spielhallen 150 Euro,
- b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 50 Euro,

**§ 10 a  
Abweichende Besteuerung**

(1) Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrucke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden kann oder auf Antrag des Steuerschuldners kann bei den Besteuerungstatbeständen nach § 10 eine Besteuerung nach der Zahl der Apparate erfolgen.

(2) Im Falle des Abs. 1 beträgt die Steuer je Kalendermonat und Apparat

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

- a) in Spielhallen 150 Euro,
- b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 50 Euro,

<p>2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit</p> <p>a) in Spielhallen 35 Euro, b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 25 Euro,</p>	<p>2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit</p> <p>a) in Spielhallen 35 Euro, b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 25 Euro,</p>
<p><b>3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten ( § 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben, 200 EURO</b></p> <p style="text-align: center;">§ 10 b</p> <p>Verfahren bei abweichender Besteuerung entfällt</p>	<p>3) für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, 200 Euro.</p> <p style="text-align: center;">10 b</p> <p>Verfahren bei abweichender Besteuerung</p> <p>(1) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach § 10 a ist bis spätestens zum 31. Dezember für die Zeit vom Beginn des folgenden Kalenderjahres an zu stellen.</p> <p>(2) Die abweichende Besteuerung hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber der Gemeinde widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn des folgenden Kalenderjahres zulässig.</p> <p>(3) Betreibt ein Halter im Gebiet der Stadt Radvormwald mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit, so kann die abweichende Besteuerung nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden.</p>

**Satzung vom  
über die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer  
in der Stadt Radevormwald**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Radevormwald in seiner Sitzung am ..... folgende 2. Änderung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

**Artikel 1**

**§ 10 wird geändert und wie folgt neu gefasst:**

**§ 10 Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate**

**Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.**

**Die Steuer beträgt je Apparat je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung**

**1 in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a)**

<b>Apparaten mit Gewinnmöglichkeit</b>	<b>10 v. H. des</b>
<b>Einspielergebnisses</b>	
<b>Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit</b>	<b>35 EURO</b>

**2 in Gastwirtschaften und sonstigen Orten ( § 1 Nr. 5 b)**

<b>Apparaten mit Gewinnmöglichkeit</b>	<b>10 v. H. des</b>
<b>Einspielergebnisses</b>	
<b>Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit</b>	<b>25 EURO</b>

**3 in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten ( § 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben**

**200 EURO**

(2) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Die Steueranmeldung ist für die einzelnen Besteuerungszeiträume (Kalendervierteljahr) nach amtlich vorgeschriebenen Vordrucken bis spätestens zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse Radevormwald zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und den Kasseneinhalt enthalten müssen.

(3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

(4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(5) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.

## Artikel 2

§ 10 a wird geändert und wie folgt neu gefasst:

### § 10 a abweichende Besteuerung

Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrucke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen werden können, kann bei den Besteuerungstatbeständen nach § 10 eine Besteuerung nach der Zahl der Apparate erfolgen.

(1) Im Falle des Abs. 1 beträgt die Steuer je Kalendermonat und Apparat

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit                |           |
| a) in Spielhallen                                    | 150 Euro, |
| b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten     | 50 Euro,  |
| 2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit               |           |
| a) in Spielhallen                                    | 35 Euro,  |
| b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten     | 25 Euro,  |
| 3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen |           |

Orten ( § 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die

**Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges  
oder pornographische und die Würde des  
Menschen verletzende Praktiken zum  
Gegenstand haben**

**200 Euro**

**Artikel 3**

**§ 10 b Verfahren bei abweichender Besteuerung entfällt.**

**Artikel 4**

**Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2008 in Kraft.**



Gesetzgeber wegen der zu erwartenden Ertragsausfälle durch die Unternehmensteuerreform den Umlagesatz der Gewerbesteuerumlage um 8 Punkte gesenkt. Die Kompensation zu den Minderträgen aus der Unternehmenssteuerreform beträgt danach rd. 225 T€.

Zum Vergleich die Realsteuerhebesätze der Nachbarkommunen Hückeswagen und Wipperfürth. Hierbei ist anzumerken, dass diese Kommunen sich nicht mehr im Nothaushaltsrecht befinden und jeweils einen Anzeige-Haushalt für das Jahr 2008 der Aufsichtsbehörde vorlegen.

	Stadt Hückeswagen	Stadt Wipperfürth
Grundsteuer A	305 %	320 %
Grundsteuer B	395 %	410 %
Gewerbesteuer	440 %	450 %

--

Federführendes Dezernat:		Beteiligtes Dezernat:		Der Bürgermeister	
<b>Unterschrift</b>	<b>Datum</b>	<b>Unterschrift</b>	<b>Datum</b>	<b>Unterschrift</b>	<b>Datum</b>

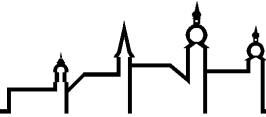


b)	2 Hunde, je Hund	90,-- €	102,-- €	1,00 €	12,-- €
c)	Ab 3 Hunde, je Hund	108,-- €	138,-- €	2,50 €	30,-- €

Derzeit werden mit dem Steuersatz zu a) 1.336 Hunde, mit dem Steuersatz zu b) 161 Hunde, mit dem Steuersatz zu c) 29 Hunde veranlagt. Hinzu kommen 37 Hunde mit 50% Ermäßigung und 11 Hunde mit 75% Ermäßigung.

Mit den vorgeschlagenen Steuersätzen lassen sich im Jahr 2008 Mehreinnahmen in Höhe von rd. 13.000 € erzielen.

Federführendes Dezernat:		Beteiligtes Dezernat:		Der Bürgermeister	
Unterschrift	Datum	Unterschrift	Datum	Unterschrift	Datum



**Vorlage**

zu Tagesordnungspunkt Nr. 10 der **14.** Sitzung des Hauptausschusses am **20.11.2007**  
zu Tagesordnungspunkt Nr.            der **14.** Sitzung des Rates der Stadt am **18.12.2007**

Öffentlicher Teil                             Nichtöffentlicher Teil

**Tagesordnungspunkt:**

**Änderung des Stellenplanes 2007**

**Beschlussentwurf:**

Der Rat der Stadt beschließt, den Stellenplan 2007 für Tarifbeschäftigte um 0,5 Stellen in der Entgelt-Gruppe 9 im Produktbereich Kinder-, Jugend- und Familienhilfe zu erweitern.

**Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:**

<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten € 19.500 / Jahr	Produkt	Haushaltsjahr
Vorgesehen im	<input checked="" type="checkbox"/> Ergebnisplan	<input type="checkbox"/> Finanzplan
Haushaltsmittel	<input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung

**Erläuterung:**

Bei einer durchgeführten Stellenbemessung wurde festgestellt, daß im ASD, einschließlich der Jugendgerichtshilfe, ein Stellenbedarf von 3 Sozialarbeitern besteht. Grundlage dieser Stellenbemessung war ein interkommunaler Vergleich mit 11 Städten. Derzeit stehen für diesen Bereich 2,5 Stellen zur Verfügung, wovon nur 2 Stellen tatsächlich besetzt sind. Da es sich um einen sehr sensiblen Bereich handelt, bei dem häufig die Kindeswohlgefährdung im Mittelpunkt steht, soll die Personalaufstockung kurzfristig erfolgen. Bei der Besetzung der dritten Stelle, die zur Zeit ansteht, könnte somit anstatt einer Teilzeitkraft eine Vollzeitkraft eingestellt werden.

<b>Federführendes Dezernat:</b>	<b>Beteiligtes Dezernat:</b>	<b>Der Bürgermeister</b>
<b>Unterschrift</b> <b>Datum</b>	<b>Unterschrift</b> <b>Datum</b>	<b>Unterschrift</b> <b>Datum</b>